

Verwaltungsbericht der Sanitätsdirektion

Autor(en): **Simonin / Burren**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...**

Band (Jahr): - **(1922)**

PDF erstellt am: **19.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-416979>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Verwaltungsbericht

der

Sanitätsdirektion

für

das Jahr 1922.

Direktor: Regierungsrat **Simonin.**
Stellvertreter: Regierungsrat **Burren.**

Aus Ersparnisgründen wird auch der diesjährige Verwaltungsbericht auf die absolut notwendigen Angaben beschränkt.

I. Gesetzgeberische und administrative Verhandlungen.

A. Gesetzliche Erlasse und Kreisschreiben.

An solchen sind, aus dem Berichtsjahr datierend, zu erwähnen:

1. Der Regierungsratsbeschluss betreffend die Schaffung der Stelle eines Oberkoches in der Irrenanstalt Waldau vom 6. Januar 1922.

2. Der Tarif über die Gebühren der Sanitätsdirektion vom 25. Januar 1922. Es ist dies der erste bezüglichliche Tarif und es wurde damit das Gebührenwesen auf unserer Direktion neu eingeführt. Dadurch wird dem Staat eine neue Einnahmsquelle erschlossen. Demgegenüber ist zu erwähnen, dass das Gebührenwesen unserer Direktion erhebliche Mehrarbeit verursacht.

3. Der Beschluss des Regierungsrates vom 28. Februar 1922 betreffend die Abänderung des Tarifes für die Verrichtungen der Medizinalpersonen vom 26. Juni 1907. Durch diesen Beschluss wurde der in § 15 Ziffer 38 dieses Tarifes für die äussere Untersuchung (Legalinspektion) eines Leichnams, inklusive Untersuchungsbericht, vorgesehene Honoraransatz von Fr. 7 auf Fr. 10 erhöht, wobei der durch Regierungsratsbeschluss vom 10. Dezember 1919 gewährte Teuerungszuschlag

von 50 % für ärztliche Verrichtungen dieser Art vorbehalten bleibt und weiter berechnet werden darf.

4. Das Regulativ betreffend die Einreihung der Gemeinden für die Berechnung der Kostgelder der kantonalen Irrenanstalten vom 23. Februar 1922.

5. Der Regierungsratsbeschluss betreffend die Berechnung der Kostgelder für die Pfleglinge des Staates in den Bezirksspitalern vom 10. März 1922. (Siehe unter Abschnitt Bezirksspitaler hiernach.)

6. Das Regulativ betreffend die Besoldungen der Angestellten in den kantonalen Irrenanstalten Waldau, Münsingen und Bellelay vom 1. August 1922.

7. Das Regulativ betreffend die Besoldungen der Angestellten im kantonalen Frauenspital in Bern vom 11. August 1922.

8. Der Regierungsratsbeschluss betreffend die Stelle eines Sekundärarztes im kantonalen Frauenspital vom 20. September 1922. (Siehe Abschnitt Frauenspital hiernach.)

9. Der Beschluss des Regierungsrates betreffend den Tarif für die Verrichtungen der Medizinalpersonen vom 13. Dezember 1922. Durch diesen Beschluss wurde, mit Rücksicht auf den Rückgang der Teuerung und die starke Zunahme der öffentlichen Impfungen, der durch Regierungsratsbeschluss vom 10. Dezember 1919 gewährte Teuerungszuschlag von 50 % für diese Impfungen wieder aufgehoben.

10. Der Beschluss des Regierungsrates betreffend den Tarif für die veterinärpolizeilichen Verrichtungen

vom 22. Dezember 1922. Durch diesen Beschluss wurde auf Antrag der Landwirtschaftsdirektion der durch Regierungsratsbeschluss vom 10. Dezember 1919 gewährte Teuerungszuschlag von 50 % für die veterinärpolizeilichen Verrichtungen, sowie die durch Regierungsratsbeschluss Nr. 102 vom 7. Januar 1921 festgesetzten Ansätze für seuchenpolizeiliche Verrichtungen während den Seuchenzügen 1919/1921, mit Wirksamkeit vom 1. Januar 1923 an ausser Kraft gesetzt.

11. Das Kreisschreiben unserer Direktion vom 27. Januar 1922 an sämtliche Inhaber von Apotheken. Über die Veranlassung und den Inhalt desselben ist unter dem Abschnitt Ziffer III hiernach berichtet.

12. Das Kreisschreiben unserer Direktion an die Amtsanzeiger vom 28. März 1922. Da in den letzten Jahren die Amtsanzeiger den Kreisimpfärzten für die Aufnahme der Inserate betreffend öffentliche Impfungen wiederholt Rechnung gestellt haben, wurden sie aufmerksam gemacht, dass die Vornahme von öffentlichen Impfungen und deren öffentliche Bekanntmachung den Kreisimpfärzten durch die §§ 5 und 6 der Instruktion vom 26. November 1849 vorgeschrieben ist, weshalb die bezüglichen Publikationen in den Amtsanzeigern im Auftrage des Regierungsrates erlassen werden und daher unter diejenigen Inserate fallen, welche gratis aufzunehmen sind.

13. Das Kreisschreiben unserer Direktion an die Bezirksspitäler vom 25. September 1922. (Siehe hiernach unter Abschnitt Bezirksspitäler).

B. Administrative Verhandlungen.

Es werden nur die wichtigsten Massnahmen erwähnt, über welche nicht in andern Abschnitten berichtet ist.

1. Auf dem Gebiete der Wohnungshygiene mussten wir uns, angesichts der im Berichtsjahr, wenn auch im verminderten Masse, so doch in einzelnen Ortschaften immer noch vorhandenen Wohnungsnot, wie schon im letzten Jahr, damit begnügen, die grössten Übelstände zu beseitigen, d. h. wir haben uns darauf beschränkt, nur in dringenden Fällen auf Grund des ärztlichen Befundes eine Wohnung als direkt gesundheitsschädlich zu bezeichnen und die betreffende Gemeindebehörde zu beauftragen, von der ihr nach § 7 des Dekretes vom 3. Februar 1910 betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose zustehenden Befugnis Gebrauch zu machen und das Bewohnen dieser Wohnung auf solange gänzlich zu untersagen, bis der gesundheitsschädliche Zustand behoben sein würde. Nach der gegenwärtigen Gesetzgebung unseres Kantons kann das Bewohnen einer gesundheitsschädlichen Wohnung nur verboten, nicht aber die Beseitigung des Zustandes verfügt werden.

2. Die von privater Seite im Berichtsjahr eingelangten Begehren um Beseitigung von Düngerhaufen, Jauchelöchern, Tresterhaufen, Hühnerhöfen, Schweine-, Schaf- und Ziegenställen und dergleichen wurden in der Weise behandelt, dass unsere Direktion in den Fällen, wo das Gemeindereglement über das Verbot und die Beseitigung solcher Übelstände schweigt und eine gütliche Erledigung der Angelegenheit zwischen den Parteien nicht vermittelt werden konnte, auf Grund des ärztlichen Befundes die Beseitigung des gesundheitsschädlichen

Zustandes oder der gesundheitsschädlichen Einrichtung verfügt hat. In andern Fällen, wo die unangenehme oder belästigende Einwirkung auf die Umgebung nicht direkt oder ausgesprochen gesundheitsschädlich ist, bleibt nichts anderes übrig, als die Parteien mit derartigen Begehren auf den Zivilprozessweg zu verweisen.

3. Die in Art. 37, Absatz 2, des Bundesgesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung vom 13. Juni 1911 vorgesehenen Gebirgzzuschläge für die Verbilligung der Krankenpflege und der Geburtshilfe, welche im Berichtsjahr für das Kalenderjahr 1921 fällig wurden, haben wir erst Ende Januar 1923 vom Bund bezahlt erhalten. Dieselben betragen für sämtliche in Betracht fallenden Gemeinden zusammen Fr. 15,021 gegenüber Fr. 13,121 im Vorjahr und verteilen sich auf 27 (im Vorjahr 23) Gemeinden der Amtsbezirke Oberhasli, Interlaken, Frutigen, Ober- und Niderrimenthal, Saanen, Schwarzenburg, Signau und Trachselwald. Aus der Zunahme der Zahl der Gemeinden, welche seit der Ausrichtung der Gebirgzzuschläge Einrichtungen zur Verbilligung der Krankenpflege und der Geburtshilfe geschaffen haben, geht hervor, dass diese Bundessubventionen eine Vermehrung und Verbesserung der genannten Einrichtungen fördern und daher ihre Zweckbestimmung erfüllen.

4. Am 17. und 18. Juni 1922 hat im neuen Museum in St. Gallen die V. Sanitätsdirektoren-Konferenz stattgefunden. An derselben waren neben dem eidgenössischen Gesundheitsamt fast alle Kantone vertreten. Es gelangten folgende Traktanden zur Behandlung: Die Postulate der Kantone zum Bundesgesetz über die Bekämpfung der Tuberkulose; die Einführung einer einheitlichen Betriebsrechnung und -statistik der kantonalen Kranken- und Irrenanstalten; das Kurpfuscherwesen; der gegenwärtige Stand der Revision des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung und die Stellungnahme zur Frage des Umfanges eines beschränkten Obligatoriums.

5. Im Interesse der Volksgesundheit hat unsere Direktion zum Zwecke der Bekämpfung der Zahnkrankheiten unter den Schulkindern ein von Prof. Dr. med. Ernst Jessen verfasste und von den Vorstehern des Erziehungsdepartementes und des Gesundheitsamtes des Kantons Baselstadt empfohlenes Büchlein über die Pflege, Krankheiten und ärztliche Behandlung der Zähne in einer Anzahl von 100 Exemplaren gekauft und an Lehrer von Sekundar- und Primarschulen abgegeben.

C. Motionen und Interpellationen.

1. Am 15. November 1922 haben Grossrat Dr. med. Hauswirth in Bern und sieben Mitunterzeichner eine Motion mit folgendem Wortlaut eingereicht:

«Der Regierungsrat wird eingeladen, das Impfgesetz vom 7. November 1849, das Gesetz über die medizinischen Berufsarten vom 14. März 1865, sowie alle medizinischen und hygienischen Verordnungen einer Revision zu unterziehen, welche den vollständig veränderten Verhältnissen gerecht wird, und dem Grossen Rate beförderlichst eine diesbezügliche Vorlage zu unterbreiten.»

Diese Motion ist vom Grossen Rat im Berichtsjahr nicht behandelt worden, weshalb an dieser Stelle nicht weiter darüber berichtet wird.

2. Am 20. November 1922 hat Grossrat Oldani von Burgdorf mit neun Mitunterzeichnern folgende Interpellation eingereicht:

«Wie gedenkt die Regierung es den Gemeinden und dem Staat zu ermöglichen, die Irrenkranken in bernischen Anstalten zu versorgen, um damit die kostspielige Versorgung in ausserkantonalen Anstalten zu ersparen?»

Die Beantwortung dieser Interpellation ist im Berichtsjahr auch nicht erfolgt, weshalb an dieser Stelle nicht weiter darüber berichtet wird.

II. Verhandlungen der unter der Sanitätsdirektion stehenden Behörden.

Das Sanitätskollegium hielt im Berichtsjahr 14 Sitzungen ab, wovon 8 Sitzungen der medizinischen Sektion, 2 Sitzungen der pharmazeutischen Sektion und 4 Sitzungen der Veterinärsektion.

Im Berichtsjahr verstarb das Mitglied Dr. Ost. Die Ersatzwahl fand erst 1923 statt.

III. Stand der Medizinalpersonen.

Der Regierungsrat erteilte im Berichtsjahr die Bewilligung zur Berufsausübung an:

- a) 19 Ärzte (darunter 1 Frau), wovon 10 Berner und 9 Angehörige anderer Kantone;
- b) 12 Zahnärzte (darunter 1 Frau), wovon 6 Berner und 6 Angehörige anderer Kantone;
- c) 2 Tierärzte, beides Angehörige anderer Kantone;
- d) 4 Apotheker, wovon 2 Berner, 1 Ausserkantonaler und 1 Rumänin.

Unsere Direktion hat im Berichtsjahr auf Grund des vorgelegten eidgenössischen Fachdiploms 2 Bewilligungen zur Berufsausübung an Arztassistenten und 11 Bewilligungen an Zahnarztassistenten, worunter 2 Frauen, ausgestellt.

Einem Arzt deutscher Nationalität wurde am 23. August 1922 die Bewilligung zur Berufsausübung im Kanton Bern entzogen, weil er sich unwürdig erzeigt hat, seinen Beruf weiter auszuüben (Verurteilung wegen gewaltsamen Angriffes auf die Schamhaftigkeit).

Verschiedene Missstände, die sich im Laufe der Jahre in den Personalverhältnissen einer Anzahl Apotheken unseres Kantons eingeschlichen hatten, veranlassten uns, die bestehenden Vorschriften betreffend die Anstellung von Apothekergehilfen (Assistenten) strenger als bisher zu handhaben. Zu diesem Zwecke erliessen wir am 27. Januar 1922 ein Kreisschreiben, worin wir die Inhaber von Apotheken aufforderten, dafür besorgt zu sein, dass den Bestimmungen des Medizinalgesetzes vom 14. März 1865 Folge geleistet wird, wonach zur Ausübung des Berufes eines Apothekergehilfen in unserm Kanton eine seitens unserer Direktion auszustellende Bewilligung erforderlich ist. Um sich einen klaren Überblick in die Personalverhältnisse der bernischen Apotheken zu verschaffen, haben wir die Inhaber derselben ersucht, uns ein Namenverzeichnis des gesamten in ihrer Apotheke beschäftigten Personals einzusenden. Auf diese Weise wurde im Berichtsjahr an 37 Pharmazeuten

die Bewilligung zur Berufsausübung als Apothekergehilfen erteilt und zwar an 9 Schweizer und 28 Ausländer. Neun Apotheken wurden der vorschriftsgemässen Visitation unterzogen. Eine Anzahl weiterer Visitationen waren angeordnet, konnten aber wegen schwerer Erkrankung des einen der beiden Experten im Jahre 1922 nicht mehr stattfinden.

Im Bestande der Apotheken sind an Veränderungen zu erwähnen:

- a) Die Neueröffnung je einer Apotheke in Bern und Burgdorf;
- b) die Schliessung einer Apotheke in Bern infolge Aufgabe des Geschäfts;
- c) die Handänderung einer Apotheke in Biel infolge Hinscheid des Inhabers;
- d) der Verwalterwechsel in 2 Apotheken, nämlich in derjenigen in Adelboden und in derjenigen in Brienz.

Die 12 Schülerinnen des Hebammenkurses 1920/22 bestanden im September 1922 sämtliche mit Erfolg die Schlussprüfung, so dass ihnen das Patent eingehändigt werden konnte.

Um die gleiche Zeit fand die reglementsgemässe Vorprüfung des Kurses 1921/23 statt, die von allen 11 Teilnehmerinnen mit Erfolg bestanden wurde. In den im Herbst des Berichtsjahres begonnenen Kurs 1922/24 wurden 12 Schülerinnen aufgenommen, von denen 10 Bernerinnen und 2 Angehörige anderer Kantone sind.

Die im letzten Jahresbericht erwähnten Verhandlungen mit den waadtländischen Behörden betreffend Ausbildung unserer Jurassierinnen in der Hebammenschule in Lausanne wurde im Berichtsjahre zu einem befriedigenden Abschluss gebracht. Von den durch unsere Vermittlung angemeldeten 2 Kandidatinnen wurde 1 angenommen. Einer Hebamme, welche das Diplom des Kantons Genf besitzt, wurde das bernische Patent erteilt.

Im Jahr 1922 wurden 4 Wiederholungskurse abgehalten, an welchen insgesamt 38 Hebammen teilnahmen.

Stand der Medizinalpersonen am 31. Dezember 1922:

Ärzte	414 (wovon 19 Frauen) gegenüber 410 (wovon 18 Frauen) im Vorjahr.
Zahnärzte	108 (wovon 4 Frauen) gegenüber 99 (wovon 3 Frauen) im Vorjahr.
Apotheker	68 (wovon 2 Frauen) gegenüber 67 (wovon 1 Frau) im Vorjahr.
Tierärzte	100 gegenüber 116 im Vorjahr. Dieser Rückgang der Zahl der Tierärzte rührt daher, dass diejenigen Tierärzte, welche als Beamte tätig sind, auf dem Verzeichnis gestrichen und nur diejenigen gezählt wurden, welche die regierungsrätliche Bewilligung zur Berufsausübung erhalten haben.

Hebammen 580 gegenüber 619 im Vorjahr. Dieser Rückgang in der Zahl der Hebammen verteilt sich allerdings auf mehrere Jahre und ist darauf zurückzuführen, dass uns die Aufgabe des Berufes oder der Hinscheid einer Hebamme, welche dem Regierungsstatthalter unter Rückgabe des Patentes anzuzeigen ist, oft nicht mitgeteilt werden.

IV. Impfwesen.

Die Zahl der öffentlichen Impfungen war wegen des Übergreifens der Pockenepidemie auf unsern Kanton beträchtlich, so dass die bezüglichen Ausgaben des Staates entsprechend gestiegen sind. Die Kosten des Impfstoffes betragen im Jahr 1922 Fr. 9057.80 gegenüber Fr. 4605.50 im Vorjahr und die Ausgaben für die Entschädigungen an die Kreisimpfärzte Fr. 6420.10 gegenüber Fr. 1888 im Vorjahr. Da der ordentliche Jahreskredit bloss Fr. 3500 zur Verfügung stellte, so ergab sich eine Kreditüberschreitung von Fr. 11,977.90. Dabei ist zu bemerken, dass die vorerwähnten Entschädigungen an die Kreisimpfärzte sich grösstenteils auf die Impfungen für 1921 beziehen, da wir die Impfbücher in der Mehrzahl immer erst anfangs des folgenden Jahres erhalten und prüfen können. Es ergibt sich daraus, dass die vielen Armenimpfungen des Jahres 1922 hauptsächlich den Kredit für 1923 belasten werden.

Soweit den bisher eingelangten Impfbüchern entnommen werden kann, wurden im Berichtsjahr von den Kreisimpfärzten 22,748 Impfungen und Revakzinationen vorgenommen, gegenüber 13,807 im Vorjahr, wovon 5,699 gegenüber 3618 im Vorjahr, als Armenimpfungen zu Lasten des Staates fallen.

V. Drogisten und Drogenhandlungen.

Die Drogistenprüfungen des Berichtsjahres fanden im Mai und November statt. Es beteiligten sich daran 10 Kandidaten (darunter eine Frau), wovon 8 die Prüfung mit Erfolg bestanden.

Im Bestande der Drogerien sind im Jahre 1922 namentlich folgende Änderungen eingetreten: Je eine neue Drogerie wurde eröffnet in Bern und in Delsberg. An die Rechtsnachfolger von drei verstorbenen Drogisten wurde die Bewilligung erteilt, resp. verlängert, die Drogerie vorläufig weiterzuführen. In zweien dieser Fälle übernahm dann später ein geprüfter Drogist als Verwalter die fachmännische Leitung des Geschäfts.

Im Berichtsjahre wurden 17 Drogerien der gesetzlich vorgeschriebenen Visitation unterzogen. Ferner wurde 1 Nachvisitation vorgenommen.

VI. Infektionskrankheiten.

1. Sanitarische Massnahmen.

Wie im letzten Berichtsjahre, wurden auch in diesem von dem hierzu beauftragten Lebensmittelinspektor des III. Kreises, Dr. Sprecher in Burgdorf, zahlreiche geologische Untersuchungen von Trinkwasseranlagen von Gemeinden ausgeführt. Kopien der Gutachten wurden uns zugestellt. Ferner hat der Kantonsarzt im Berichtsjahre eine grosse Anzahl von sanitätspolizeilichen Untersuchungen vorgenommen.

2. Scharlach.

Es gelangten 265 Fälle zur Anzeige gegenüber 453 im Vorjahre.

3. Masern.

Die Zahl der gemeldeten Fälle betrug 777 nebst mehreren Epidemien ohne Angabe der Zahl der Erkrankten (im Vorjahre 566 und mehrere Epidemien).

4. Diphtherie.

Angezeigt wurden 615 Fälle gegenüber 995 im Jahre 1921.

5. Keuchhusten.

Im Berichtsjahre wurden 667 Fälle und mehrere Epidemien ohne Angabe der Zahl der Fälle angezeigt (im Vorjahre 196 Fälle und mehrere Epidemien).

6. Blattern.

Trotzdem in den Jahren 1920 und 21 in der Schweiz mehrere zum Teil sehr ausgedehnte Pockenepidemien aufgetreten waren, blieb unser Kanton in diesem Zeitraume von den Blattern vollständig verschont.

Im Berichtsjahre änderte sich das Bild mit einem Schlage. Nachdem im Februar und März je ein Pockenfall in Burgdorf und Herzogenbuchssee zur Anzeige gelangt war, wurde im April das ganze Dorf Kirchberg verseucht, wo im Verlaufe der Monate April und Mai (inklusive einige Fälle in Ersigen), 39 Fälle angezeigt wurden. Im Juli wurden in der Stadt Bern die ersten Fälle festgestellt, und es kam hier zu der Ausbildung einer Epidemie, die ungeschwächt bis Ende des Berichtsjahres andauerte, bis zu welchem Zeitpunkte im ganzen 184 Fälle angezeigt worden sind. Über den Zeitpunkt des Beginns und über den Ursprung dieser Epidemie in Bern liessen sich keine sicheren Anhaltspunkte gewinnen, da die wahre Natur der Krankheit erst einige Zeit nach ihrem Auftreten erkannt wurde. Immerhin wurde festgestellt, dass bernische Schulkinder, die sich in Krauchthal in den Ferien befanden, im August pockenkrank nach Hause zurückgekehrt sind. In Krauchthal, das zweifellos von dem nicht weit entfernten Kirchberg infiziert worden ist, war es nämlich im Juli ebenfalls zum Auftreten von zahlreichen Pockenfällen gekommen, wovon in den Monaten August und September 13 Fälle zur Anzeige gelangt sind. Anfangs September wurde der erste Fall aus dem Amte Trachselwald gemeldet, und es trat in der Folgezeit in diesem Amte eine sehr grosse Zahl von Fällen auf. Trotzdem besonders die Umgebung von Huttwil, Sumiswald und Umgebung sowie Wasen vollständig durchseucht waren und aus diesem Amte die Blattern nicht nur in andere Kantonsteile, sondern auch in andere Kantone verschleppt wurden, gelangten aus dieser Gegend im ganzen nur 17 Fälle den Behörden zur Kenntnis. Eine sehr grosse Zahl von Fällen kam nicht in ärztliche Behandlung und daher nicht zur Anzeige. Gegen Ende des Jahres stellten sich Pockenfälle in grösserer Zahl in den Ämtern Schwarzenburg und Konolfingen ein, so vor allem in den Gemeinden Wahlern sowie Gysenstein, Stalden, Grosshöchstetten, Zäziwil und Mirchel, wo insgesamt 30 Fälle angezeigt wurden. Da, wo die gegen die Weiterverbreitung der Pocken angeordneten Massnahmen durchgeführt wurden, wie z. B. in Grosshöchstetten, wurde man der Seuche bald Herr, in andern Gemeinden, wie z. B. Mirchel, wo die Bevölkerung den Massnahmen einen passiven Widerstand entgegensetzte, kam sie nicht zum Stillstande. Ausser diesen kleineren und grösseren Epidemien kamen Blatternfälle in kleinerer Zahl zur Beobachtung in Langenthal, Burgdorf, Oberburg, Bäriswil, Zollikofen, Orschwaben, Wohlen, Dettligen, Wileroltigen, Thurnen, Rubigen, Münsingen, Niedermuhlern, Seeberg und Diessbach b. Büren. Im ganzen wurden

im Berichtsjahre im Kanton 443 Fälle angezeigt, von denen aber nur in 346 Fällen genauere Angaben erhältlich waren. Von den Pocken vollständig verschont blieben der Jura, der grösste Teil des Seelandes und das Oberland.

Was den Charakter der Krankheit anbelangt, so wurde bei uns die gleiche Beobachtung gemacht, wie in den andern Kantonen, mit Ausnahme von Basel, nämlich, dass derselbe ein auffallend gutartiger war. Sehr viele Kranke wurden nicht einmal bettlägerig, und in vielen Fällen bestand der Ausschlag nur aus einigen Bläschen des Gesichtes und der Hände. Dieser auffallend gutartige Verlauf der Pocken, der übrigens auch in andern Ländern beobachtet worden ist, erschwerte die Durchführung der Massnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung dieser Krankheit in hohem Masse. Die Erkrankten nahmen ärztliche Hilfe nicht in Anspruch, blieben im Verkehr mit den Mitmenschen und verschleppten die Seuche. Diesem Umstand ist es hauptsächlich zuzuschreiben, dass die Pockenepidemie in unserem Kantone eine derartige Ausdehnung erreichen konnte und so lange Zeit andauert. Ferner kamen lange nicht alle Fälle zur Anzeige, so dass die oben angeführte Zahl von 443 Fällen nicht den tatsächlichen Verhältnissen entspricht, d. h. viel zu klein ist.

Selbstverständlich wäre das Auftreten der Pockenepidemie in unserm Kantone ein Ding der Unmöglichkeit gewesen, wenn die Bevölkerung im Besitze eines guten Impfschutzes gewesen wäre. Dies war leider wegen der im Jahre 1895 erfolgten Abschaffung des Impfwanges nicht der Fall. Unsere Direktion hat schon Ende Mai 1921 in der bernischen Tagespresse auf die Gefahr einer Infektion der Bevölkerung mit Pocken und den Nutzen der Schutzimpfung aufmerksam gemacht und diese Kundgebung anfangs Januar 1922 wiederholt. Ferner ist in mehreren amtlichen Publikationen die Bevölkerung aufgefordert worden, sich impfen zu lassen. Da in Kirchberg das ganze Dorf verseucht war und die Patienten sich in der grossen Mehrzahl aus den schulpflichtigen Kindern rekrutierten, hat der Regierungsrat in seiner Sitzung vom 21. April 1922 auf den Antrag der Sanitätsdirektion in Anwendung der Bestimmungen des Art. 39, Abs. 2, der Staatsverfassung die zwangsweise Durchimpfung der Schulkinder der Gemeinde Kirchberg beschlossen. Der gewünschte Erfolg trat ein, und 3 Wochen später war die Epidemie erloschen. In gleicher Weise wurde am 28. November 1922 vom Regierungsrat auf ein Gesuch des Gemeinderates von Bern hin die obligatorische Impfung der Schüler und des Personals der städtischen öffentlichen Betriebe beschlossen. Da diese Impfungen erst Ende des Jahres durchgeführt werden konnten, so machte sich deren Erfolg erst im Januar 1923 geltend.

Endlich ist noch zu erwähnen, dass in unserem Kantone die Erkrankten mehr als zur Hälfte aus Kindern bestanden, und dass von ihnen die überwiegende Mehrzahl nicht oder zu spät, d. h. erst nach bereits erfolgter Infektion, geimpft worden war. Bei den 346 Fällen handelte es sich um 50 Kinder unter 6 und 142 Kinder im Alter von 6—15 Jahren, sowie 154 Erwachsene. Davon waren 320 nicht oder zu spät geimpft. Von den 26 Geimpften waren die meisten erwachsen und vor längerer Zeit geimpft worden, hatten also den Impfschutz eingebüsst.

7. Typhus und Paratyphus.

Zur Anzeige gelangten im Berichtsjahre 28 Typhus- und 7 Paratyphusfälle gegenüber 40 im Vorjahre. Die Paratyphusfälle wurden in Tavannes beobachtet, wo den ganzen Sommer hindurch eine Epidemie herrschte, die allem Anscheine nach durch eine Lebensmittelinfektion zustande gebracht worden ist.

Von den Typhusfällen kamen 4 in der Irrenanstalt Münsingen, 5 in der Waldau und einer in der Anstalt Meiringen vor. Von den übrigen Fällen gelangten 8 in verschiedenen Gemeinden des Jura zur Anzeige, und der Rest verteilte sich auf 7 Gemeinden des alten Kantonteiles.

8. Ruhr.

Keine Fälle.

9. Genickstarre.

Im Berichtsjahre gelangten 5 Fälle (im Vorjahre 3) zur Anzeige.

10. Influenza.

Die Epidemie, welche im Dezember 1921 einsetzte, dauerte bis Ende März an, und es gelangten 7915 Fälle nebst mehreren Epidemien ohne Angabe der Zahl der Erkrankten zur Anzeige. Das Gebiet des ganzen Kantons war ziemlich gleichmässig befallen. Die Epidemie hatte einen relativ gutartigen Charakter, und es mussten zu ihrer Bekämpfung keine besonderen Massnahmen getroffen werden.

11. Schlafkrankheit.

Von dieser Krankheit kamen 2 Fälle zur Anzeige, im Vorjahre 15 (1920 116 Fälle).

12. Singultus.

Es wurde nur ein einziger Fall gemeldet.

13. Epidemische Ohrspeicheldrüsenentzündung (Mumps).

Gemeldet wurden 79 Fälle gegenüber 247 und mehreren Epidemien ohne Angabe der Zahl der Fälle im Vorjahre.

14. Epidemische Kinderlähmung.

Angezeigt wurden 12 Fälle gegenüber 11 im Vorjahre.

15. Verschiedene Krankheiten.

Von andern Infektionskrankheiten wurden angezeigt zahlreiche Fälle von Varicellen, Rubeolen sowie Erysipel, ferner einige Fälle von Puerperalfieber und 1 Trachomfall, bei dem es sich um einen russischen Kaufmann handelte, der bereits vor 12 Jahren erkrankt war.

16. Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose.

Der zu diesem Zwecke für das Berichtsjahr bestimmte Kredit von Fr. 75,000 hat folgende Verwendung gefunden:

1. Jahresbeitrag an die Betriebskosten der Heilstätte für Tuberkulose in Heiligenschwendli	Fr. 45,000. —
2. Jahresbeitrag an die Betriebskosten des Kindersanatoriums «Maison blanche» in Leubringen	» 10,000. —
3. Jahresbeitrag an den Fürsorgeverein für tuberkulöse Kranke der Stadt Bern	» 7,000. —
4. Zweite und letzte Rate des Staatsbeitrages von Fr. 10,000 an die Baukosten eines Dependenzgebäudes mit Liegehalle des obgenannten Kindersanatoriums «Maison blanche» in Leubringen	» 5,000. —
5. Jahresbeitrag an den kantonal-ber-nischen Hilfsbund für chirurgisch Tuberkulöse.	» 2,500. —
6. Beiträge an den Kantonalverband der bernischen Samaritervereine:	
a) als Jahresbeitrag an die Kosten der Vereinstätigkeit auf dem Gebiete der Bekämpfung der Tuberkulose.	» 600. —
b) als Beitrag an die Anschaffungskosten für die Vortragsmaterialien und die Wanderausstellung zur Bekämpfung der Tuberkulose	» 800. —
7. Jahresbeitrag an den freiwilligen Krankenverein in Burgdorf als Tuberkulosefürsorgestelle	» 300. —
8. Jahresbeitrag an den Krankenpflegeverein in Meiringen als Tuberkulosefürsorgestelle	» 100. —
9. Kosten für 154 bakteriologische Sputumuntersuchungen à Fr. 2. 50	» 385. —
10. Druckkosten für ein Kreisschreiben an die Gemeinden betreffend die Tuberkuloseberichte in deutscher und französischer Sprache	» 38. 50
11. Einlage in den Fonds zur Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose	» 3,276. 50
Total	Fr. 75,000. —

Wie das letzte Jahr, so haben auch für das Jahr 21 sämtliche Gemeinden unseres Kantons über ihre Tätigkeit in der Bekämpfung der Tuberkulose Bericht stattet. Im ganzen gelangten 366 Fälle von offener Tuberkulose und von Todesfällen zur Anzeige, und es wurden 494 Raumdesinfektionen ausgeführt. Diese Zahlen sind im Verhältnis zu denjenigen der überhaupt vorkommenden Tuberkulosekranken und Todesfälle verhältnismäßig klein. Der Grund für diese Tatsache ist darin zu suchen, dass die Ärzte vielfach die Bestimmungen des Dekretes betreffend die Massnahmen gegen Tuberkulose vom 3. Februar 1910 vollkommen ignorieren, wurde z. B. in Thun ein einziger Fall angezeigt, und die Behörden von Langenthal berichten, dass von den dortigen Ärzten prinzipiell keine Fälle von Tuberkulose gemeldet werden und wegen Tuberkulose eine einzige Raumdesinfektion vorgenommen worden sei. Was sollen die Laien von einem solchen Verhalten der Ärzte der heutigen Zeit halten, in welcher immer und immer

wieder auf die Ansteckungsgefahr der Tuberkulose hingewiesen wird, ein Verhalten, welches die unbedingt notwendige Wohnungsdesinfektion verunmöglicht? Glücklicherweise waren die Behörden oder die Familien oft so vernünftig, von sich aus die Desinfektion vornehmen zu lassen, da sie den Nutzen einer solchen zu würdigen vermochten.

Im Kanton wurden 137 ungesunde Wohnungen beanstandet, davon 95 in der Stadt Bern.

Andererseits ist es erfreulich, beobachten zu können, dass die Tuberkulosefürsorge mit ihrer Pflege- und Aufklärungstätigkeit in unserm Kanton allmählich an Boden gewinnt. Die Gemeinden übertragen dieselben in Anpassung an die örtlichen Verhältnisse den Gemeindefrankenschwestern oder den Kranken- und Frauenvereinen. Ferner haben sich auch in diesem Jahre die Samaritervereine durch die Veranstaltung von Vorträgen sowie einer Wanderausstellung ein grosses Verdienst um die Hebung unserer Volkswohlfahrt erworben.

Als eine sehr wichtige Neuerung auf dem Gebiete der Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose ist die finanzielle Unterstützung seitens des Bundes zu erwähnen. So gelangte im Berichtsjahre zum erstenmal der durch Bundesbeschluss vom 22. März 1922 dem Bundesrat für das Jahr 1922 gewährte Kredit von einer Million Franken zur Ausrichtung von Beiträgen an Anstalten und Einrichtungen zur Bekämpfung der Tuberkulose zur Verteilung. Gemäss den im Bundesratsbeschluss vom 17. August 1922 aufgestellten Grundsätzen für die Ausrichtung von derartigen Beiträgen wurden in unserem Kanton an 25 antituberkulöse Anstalten und Einrichtungen im ganzen Fr. 96,224 Bundesbeiträge ausgerichtet. Dieselben betragen für Vereinigungen und Einrichtungen 5 % der Gesamtausgaben und 40 % der eigenen Ausgaben und für Anstalten 2 % der Betriebskosten, sowie 40 Rp. pro Pflage-tag für Erwachsene, 35 Rp. pro Pflage-tag für Kinder und 30 Rp. pro Pflage-tag für Anstalten, welche nur tagsüber betrieben werden. Massgebend sind jeweilen die Ausgaben und Pflage-tage des Vorjahres.

VII. Krankenanstalten.

A. Spezialanstalten.

Der Kredit zur Ausrichtung von Beiträgen an die Spezialanstalten für Kranke betrug im Berichtsjahr, gleich wie im Vorjahr, Fr. 20,000. Dieser Kredit wurde verwendet wie folgt:

1. Jahresbeitrag an die Betriebskosten der Anstalten «Gottesgnad» . . .	Fr. 15,000. —
2. Jahresbeitrag an die Betriebskosten der Anstalt «Bethesda»	» 5,000. —
Total	Fr. 20,000. —

Aus dem Unterstützungsfonds für Kranken- und Armenanstalten wurden im Berichtsjahr der Anstalt «Bethesda» in Tschugg Fr. 10,000, als V. Rate des Staatsbeitrages von Fr. 74,000 an die Baukosten der Anstalts-erweiterung ausgerichtet.

Aus dem Kredit zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit sind im Berichtsjahr keine Beiträge an Spezialanstalten bewilligt oder ausbezahlt worden.

Die bernische Heilstätte für Tuberkulose in Heiligenschwendi hat ihre Statuten einer Totalrevision unterzogen. Die neuen Statuten sind auf unsern Antrag am 5. September 1922 vom Regierungsrat genehmigt worden.

B. Bezirksspitäler.

I. Betreffend das Subventionswesen ist zu erwähnen:

1. Für die Ausrichtung von Beiträgen an die *jährlichen Betriebskosten*, welche gemäss Art. 2 des Gesetzes betreffend die Beteiligung des Staates an der öffentlichen Krankenpflege vom 29. Oktober 1899 vom Regierungsrat in Form von sogenannten Staatsbetten festgesetzt werden, hat der Grosse Rat wie im Vorjahr einen Kredit von Fr. 368,000 gegenüber Fr. 303,000 im Jahr 1920 bewilligt. Die Zuteilung von Staatsbetten fand im Berichtsjahr nach den ganz gleichen Grundsätzen und Faktoren wie im Vorjahr statt, nämlich auf Grund der durchschnittlichen Gesamtzahl der Pflage tage und unter Berücksichtigung der ökonomischen Lage jedes einzelnen Bezirksspitals und zwar in dem Umfange, dass jedes derselben im Verhältnis zu der Zahl der Pflage tage, der Zahl der Krankenbetten und des reinen Gesamtvermögens gleich viel Staatsbetten erhielt wie im Vorjahr. Die mathematische Folge und die praktische Bedeutung dieser auf Grund der ganz gleichen Faktoren und nach dem ganz gleichen Massstab wie letztes Jahr vorgenommenen Zuteilung war, dass zwar jedes Bezirksspital prozentual gleich viel, aber einzelne absolut weniger Staatsbetten erhielten, als im letzten Jahr. Letzteres war der Fall bei denjenigen Bezirksspitalern, deren Zahl der Pflage tage oder Krankenbetten sich vermindert oder deren Gesamtvermögen sich wesentlich vermehrt hatte. Umgekehrt aber haben diejenigen Bezirksspitäler, deren Zahl der Pflage tage oder Krankenbetten wesentlich gestiegen ist oder deren reines Gesamtvermögen sich erheblich vermindert hat, mehr Staatsbetten als im Vorjahr erhalten.

Nach diesen Grundsätzen wurde die Zuteilung von Staatsbetten aus dem bezüglichen Kredit von Fr. 368,000 entsprechend 504 Staatsbetten ($365 \text{ Tage} \times \text{Fr. } 2 = \text{Fr. } 730; 368,000 : 730 = 504$) unter die 31 Bezirksspitäler vorgenommen wie folgt:

- a) Durch eine *Mindestzuteilung*, d. h. eine Zuteilung rein auf Grund der durchschnittlichen Gesamtzahl der Pflage tage und nur für das gesetzliche Minimum der Subventionsberechtigung, ausmachend für $\frac{1}{3}$ der durchschnittlichen Gesamtzahl der Pflage tage in den Jahren 1919, 1920 und 1921 411 Staatsbetten = Fr. 300,030 Staatsbeitrag, gegenüber 420 Staatsbetten = Fr. 306,600 Staatsbeitrag im Vorjahr.
- b) durch eine *Mehrzuteilung*, d. h. eine Zuteilung über das gesetzliche Minimum hinaus, und zwar unter Berücksichtigung der ökonomischen Lage jedes einzelnen Bezirksspitals, ausmachend im ganzen 76 Staatsbetten = Fr. 55,480 Staatsbeitrag, gegenüber 84 Staatsbetten = Fr. 61,320 Staatsbeitrag im Vorjahr.

Somit ergibt sich für 1922 eine Totalzuteilung von 487 Staatsbetten = Fr. 355,510 Staatsbeitrag, gegenüber 504 Staatsbetten = Fr. 367,920 Staatsbeitrag im Vorjahr und 414 Staatsbetten = Fr. 303,048 im Jahr

1920. Die daraus resultierende Minderzuteilung von 17 Staatsbetten = Fr. 12,410 gegenüber dem Vorjahr hat ihren Grund in der Verminderung der Zahl der Pflage tage oder der Krankenbetten oder in der wesentlichen Vermehrung des reinen Gesamtvermögens einzelner Bezirksspitäler. Sie stellt für den Staate eine in der Verminderung der Leistungen dieser Spitäler an der öffentlichen Krankenpflege begründete Ersparnis dar, welche aber, solange die hievori erwähnte Mehrzuteilung grundsätzlich beibehalten wird, eine Herabsetzung des Kredites für die Zuteilung von Staatsbetten nicht gestattet, weil in den Fällen der Zunahme der Pflage tage oder der Vermehrung der Krankenbetten oder der Verminderung des reinen Spitalvermögens die Mehrzuteilung auch wieder entsprechend grösser wird. Ein weiterer Grund, warum der Kredit von Fr. 368,000 nicht auf den im Berichtsjahr für die Zuteilung von Staatsbetten verwendeten Betrag von Fr. 355,510 herabgesetzt werden darf, besteht darin, dass aus der Differenz von Fr. 12,410 = 17 Staatsbetten neben einer in den vorerwähnten Fällen allfällig notwendigen grösseren Mehrzuteilung auch die im Gesetz betreffend die Hilfeleistung für das Inselspital vorgesehene stärkere Zuteilung von Staatsbetten bestritten werden muss, um eine Kreditüberschreitung zu vermeiden.

2. *Beiträge an Neu-, Um- oder Erweiterungsbauten* wurden im Berichtsjahr folgende bewilligt resp. ausgerichtet:

a) Aus den Krediten zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit wurden:

aa) bewilligt:

1. dem Bezirksspital in Herzogenbuchsee an die Bausumme von Fr. 350,000 für den Erweiterungsbau ein Bundes- und Staatsbeitrag von je 10 % = je Fr. 35,000;
2. dem Bezirksspital in Niederbipp an die Bausumme von Fr. 460,000 für den Neubau ein Bundes- und Staatsbeitrag von je 10 % = je Fr. 46,000;
3. dem Bezirksspital in Langenthal an die Bausumme von Fr. 500,000 für den Erweiterungsbau ein Bundes- und Staatsbeitrag von je 10 % = je Fr. 50,000, welche vom eidgenössischen Arbeitsamt noch nicht genehmigt worden sind;

bb) *teilweise* ausbezahlt wurden:

1. Der dem Bezirksspital in Aarberg an die Bausumme des Neubaus von Fr. 685,000 bewilligte Bundesbeitrag von 10 % = Fr. 68,500 und Staatsbeitrag von 5 % = Fr. 34,250, nämlich vom Bund Fr. 47,950 und vom Kanton Fr. 23,975;
2. der dem Bezirksspital in Burgdorf an die Bausumme von Fr. 330,000 für das Ökonomiegebäude bewilligte Bundes- und Staatsbeitrag von je 10 % = je Fr. 33,000, nämlich vom Bund und Kanton je Fr. 23,100;
3. der dem Bezirksspital in Frutigen an die Bausumme von Fr. 210,000 für den Erweiterungsbau bewilligte Bundes- und Staatsbeitrag von je 20 % = je Fr. 42,000, nämlich vom Bund und vom Kanton je Franken 29,400;

b) aus dem Unterstützungsfonds für Kranken- und Armenanstalten wurden im Berichtsjahr:

aa) bewilligt:

1. Dem Bezirksspital in Burgdorf an die devisierte Bausumme von Fr. 370,000 ein Beitrag von Fr. 10,000;
2. dem Bezirksspital in Ins an die Kaufsumme des Spitalgebäudes von Fr. 71,710 und an die Kosten für die Umbauten in demselben im Betrage von Fr. 26,775.80 zusammen Fr. 98,485.80 ein Beitrag von 10 % = Fr. 9848;

bb) ausbezahlt wurde dem Bezirksspital in Ins der vorerwähnte Beitrag von Fr. 9848.

II. Die Gesamtzahl der in den Bezirksspitalern verpflegten Kranken betrug im Berichtsjahr 13,406 mit 430,224 Pflagetagen, gegenüber 13,409 mit 439,089 Pflagetagen im Vorjahr und 13,564 mit 440,803 Pflagetagen im Jahr 1920. Die Zahl der Krankenbetten betrug in der eigentlichen Spitalabteilung 1658, in der Tuberkulosenabteilung 116, im Absonderungshaus 234, also im ganzen 2008. Im Vorjahr betrug dieselbe in der Spitalabteilung 1642, in der Tuberkulosenabteilung 115, im Absonderungshaus 224, also im ganzen 1981. Die Zahl der Pflagetage hat demnach im Jahr 1921 und besonders 1922 abgenommen, währenddem die Gesamtzahl der Krankenbetten im Berichtsjahr um 27 gestiegen ist.

III. Laut Bericht der kantonalen Armendirektion kommt es vielfach vor, dass die Bezirksspitaler dem Staat für seine aus Verbandsgemeinden stammenden Patienten ein erheblich höheres Kostgeld berechnen als den Verbandsgemeinden für ihre Kranken. Mit Rücksicht auf diese Tatsachen hat der Regierungsrat auf den Antrag der Armendirektion am 10. März 1922 folgenden Beschluss gefasst: «Die Sanitätsdirektion wird beauftragt, diejenigen Bezirksspitaler, welche dem Staat höhere Pflegegelder für seine aus den Gemeinden des Verbandsgebietes stammenden Patienten abverlangen als den Verbandsgemeinden, unter Berufung auf den Staatsbeitrag anzuweisen, dem Staat in Pflegegeld und Zugaben keinerlei schwerere Bedingungen aufzuerlegen als den Verbandsgemeinden, unter Androhung der Reduktion des Staatsbeitrages auf das gesetzliche Minimum.»

Durch Kreisschreiben vom 25. September 1922 haben wir die sämtlichen 31 Bezirksspitaler auf die Verschiedenheit in der Berechnung der vom Staat und der von den Verbandsgemeinden zu bezahlenden Kostgelder für die aus den letztgenannten Gemeinden stammenden Kranken aufmerksam gemacht und sie ersucht, den vorstehenden Regierungsratsbeschluss in allen Teilen genau zu befolgen, damit wir nicht genötigt werden, in Anwendung dieses Beschlusses eine Herabsetzung des Staatsbeitrages bis auf das gesetzliche Minimum eintreten zu lassen, d. h. die Zuteilung von Staatsbetten für die widerhandelnden Bezirksspitaler durch Entzug der in den letzten Jahren gewährten Mehrzuteilung in Zukunft wieder auf $\frac{1}{3}$ der Pflagetage herabzusetzen.

IV. Im Berichtsjahr wurde den Bezirksspitalern in Burgdorf, Biel, Langenthal, Langnau, Saignelégier und Porrentruy zuhanden ihrer Tuberkulosepavillons

zum erstenmal aus dem dem Bundesrat gewährten Kredit von 1 Million Franken zur Bekämpfung der Tuberkulose Beiträge im Betrage von Fr. 276 bis Franken 1914 ausgerichtet.

V. Im übrigen sind betreffend die einzelnen Bezirksspitaler aus dem Berichtsjahr von finanzieller und ökonomischer Bedeutung besonders hinsichtlich Bauten, innern Einrichtungen, bedeutenden Anschaffungen, grössern Geschenken und Legaten zu erwähnen:

1. Im Mai 1922 wurde mit den Erdarbeiten des Erweiterungsbaues des Bezirksspitals in Frutigen begonnen. Diese Erweiterung ist durch die ständige Überfüllung des Spitals und die damit verbundenen Schwierigkeiten im Betrieb zur unumgänglichen Notwendigkeit geworden. Die gesamten Kosten, inbegriffen diejenigen für die Möblierung, werden auf Franken 280,000 veranschlagt. Die Finanzierung erfolgte durch die im Herbst im Amtsbezirk veranstaltete Hausammlung, welche die schöne Summe von Fr. 41,000 ergeben hat, ferner durch den Fr. 5000 betragenden Baufonds, durch den zugesicherten Bundes- und Staatsbeitrag aus den Krediten zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit von zusammen Fr. 84,000 und durch ein Darlehen von Fr. 150,000, welches durch die Verbandsgemeinden zu verzinsen und amortisieren ist. Der Erweiterungsbau bringt namentlich im Erdgeschoss eine neue vergrösserte Zentralheizung für den ganzen Bau samt Absonderungshaus; im 1. Stock eine geräumige und nach Süden gelegene Liegehalle und im Dachstock 6 hübsche Zimmer für ein Altersheim. Ein neu angeschaffter Röntgen- und Diathermieapparat und Blende kann nun in geeignetem und trockenem Zimmer untergebracht werden.

Durch Fabrikant J. N. Moser in Kanderbrück bei Frutigen sind dem Bezirksspital Frutigen Fr. 20,000 als J. N. Moser-Stiftung geschenkt worden, mit der Zweckbestimmung, dass der Zins davon durch die Ärzte und die Oberschwester für Anschaffungen zum Wohl der Kranken verwendet werden soll.

Die Totalrevision der Statuten dieses Spitals ist im Berichtsjahr zum Abschluss gekommen. Die neuen Statuten wurden am 3. März 1922 auf unsern Antrag vom Regierungsrat genehmigt.

2. Das Bezirksspital in Erlenbach hat 6 neue Betten mit Zubehör, eine gedeckte Trocknungsanlage, sowie eine neue Röntgenanlage und einen Sterilisator angeschafft.

3. Im Bezirksspital in Thun ist gegen Ende des Berichtsjahres mit der Vergrösserung der Dampfheizungsanlage begonnen worden. Der daherige Kostenvoranschlag beträgt Fr. 25,000. An Vergabungen hat dieses Spital ein Geschenk von Fr. 10,000 erhalten, mit der Zweckbestimmung, diese Summe zur bessern Absonderung der Tuberkulosenkranken zu verwenden.

4. Dem Bezirksspital in Belp ist an grössern Vergabungen ein Geschenk von Fr. 1000 und ein Legat von Fr. 5000 zugewiesen worden.

5. Das Bezirksspital in Sumiswald hat folgende grössern Vergabungen erhalten: Zwei Legate von Fr. 5400 und Fr. 2000; letzteres zum Zwecke der Anschaffung eines neuen Krankenwagens. Ferner wurden diesem Spital unverzinsliche Anteilscheine im Betrage von Fr. 3250 geschenkt.

6. Das Bezirksspital in Huttwil hat einen Röntgenapparat zum Preise von Fr. 5204. 60 angeschafft.

7. Für das Bezirksspital in Langenthal wurde im Berichtsjahr intensiv an den Vorarbeiten, speziell der Finanzierung für den projektierten Neu- resp. Erweiterungsbau des Ökonomiegebäudes, des Operationshauses, des Leichenhauses und der zentralen Badanlage gearbeitet. Diese Arbeiten sind soweit gediehen, dass voraussichtlich im Frühling 1923 mit dem Bau begonnen werden kann. Die gesamten Baukosten sind auf Fr. 550,000 veranschlagt. Daran leisten Bund und Kanton aus dem Kredit zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit je Fr. 50,000 im ganzen Fr. 100,000 und die Gemeinden innert 4 Jahren Fr. 320,000.

8. Das Bezirksspital in Niederbipp hat im Berichtsjahr den Plan für einen Spitalneubau ausarbeiten lassen. Die Bausumme beträgt gemäss Kostendevis Fr. 465,000, woran Bund und Kanton aus dem Kredit zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit je einen Beitrag von Fr. 46,000, im ganzen Fr. 92,000 leisten.

9. Am Neubau des Bezirksspitals in Aarberg, welcher im März 1922 begonnen wurde, ist während des ganzen Berichtsjahres gearbeitet worden. Er wird voraussichtlich erst in der zweiten Hälfte des Jahres 1923 beendet und bezogen werden können.

10. Den zwischen dem Bezirksspital in Biel, als Käuferin, und Dr. med. Wilhelm Moll, Arzt in Biel, als Verkäufer, zwecks Erwerbung von Bauland für den Spitalneubau, abgeschlossenen Kaufverträgen vom 23. September 1918 betreffend die Besetzung «Vogelsang» am Berghaus zum Preise von Fr. 100,000 und vom 20. April 1921 betreffend einen Acker am Leubringenweg in Biel, wurde gestützt auf die Bestimmungen des Dekretes betreffend die Anerkennung des genannten Spitals als juristische Person vom 15. November 1909 die regierungsrätliche Genehmigung erteilt. Der erwünschte Spitalneubau wird mangels der dazu notwendigen Finanzmittel wahrscheinlich noch längere Zeit nicht in Angriff genommen werden können, da der Baufonds gegenwärtig erst Fr. 700,000 beträgt, während die Baukosten auf 3 bis 4 Millionen Franken berechnet werden. Neben den Vergabungen wird der Baufonds durch einen jährlichen Beitrag der Verbandsgemeinden im Betrage von 60 Rp. pro Kopf der Bevölkerung = Fr. 34,721. 40 geüffnet. Dieser Beitrag ist durch die Delegiertenversammlung vom 17. Juni 1917 für 10 Jahre beschlossen worden. Er wird neben den jährlichen Beiträgen der Gemeinden an den Betrieb von 15 Rp. pro Kopf der Bevölkerung geleistet.

11. Das Bezirksspital in St. Imier hat eine neue Zentralheizung eingerichtet und einen neuen Röntgenapparat angeschafft. An grösseren Geschenken und Vergabungen hat dieses Spital im Berichtsjahre von drei Donatoren zusammen Fr. 9500 erhalten.

C. Frauenspital.

Durch Regierungsratsbeschluss vom 20. September 1922 wurde die Stelle des ersten Assistenten der geburts-hilflich-gynäkologischen Klinik provisorisch für ein Jahr in diejenige eines Sekundärarztes umgewandelt, ohne dass eine neue Assistentenstelle geschaffen worden ist. Der Sekundärarzt, als welcher der bisherige erste Assi-

stent gewählt wurde, hat seine ganze Zeit dem Amte zu widmen; insbesondere hat er das physikalisch-therapeutische Institut zu leiten. Privatpraxis ist ihm untersagt. Die Besoldung wurde auf Fr. 3800 nebst freier Station für sich festgesetzt.

Gemäss Übereinkunft mit dem Direktor des Frauenspitals fallen die sich aus der Behandlung der klinischen und Privatpatientinnen ergebenden Einnahmen des physikalisch-therapeutischen Institutes des genannten Spitals dem Staate zu. Der Tarif für die Behandlung der klinischen und Privatpatientinnen im Institute wird im Einverständnis mit dem Spitaldirektor von unserer Direktion festgesetzt. Über die Einnahmen und Ausgaben des Institutes ist jeweilen in der Jahresrechnung des Frauenspitals unter einer besondern Rubrik Rechnung abzulegen. Von der Errichtung der Stelle eines eigenen Röntgenarztes des Frauenspitals wird Umgang genommen.

Im weitem können wir hinsichtlich des Jahresberichtes über das Frauenspital auf den gedruckten Spezialbericht desselben verweisen.

D. Irrenanstalten.

Wir verweisen hier in erster Linie auf die gedruckten Spezialberichte der kantonalen Irrenanstalten Waldau, Münsingen und Bellelay.

Im weitem werden betreffend diese Anstalten von einzelnen wichtigeren Geschäften und Angelegenheiten, mit welchen sich unsere Direktion zu befassen hatte, folgende erwähnt:

1. Der Platzmangel in den kantonalen Irrenanstalten dauerte auch im Berichtsjahre weiter und hat sich eher noch verschlimmert. So hat auch die Zahl der an unsere Direktion gerichteten mündlichen, telephonischen oder schriftlichen Begehren zugenommen, wonach wir ersucht wurden, die von den Anstaltsdirektoren wegen Platzmangel verweigerte Aufnahme doch zu ermöglichen, weil nach dem Zustand des Kranken eine sofortige Aufnahme dringend notwendig sei, oder weil die Vermögensverhältnisse des Kranken oder seiner Angehörigen eine weitere Verpflegung desselben in einer Privatanstalt, wo ein grösseres Kostgeld bezahlt werden muss, nicht gestatten, oder weil derselbe schon unterstützungsbedürftig sei und die unterstützungspflichtige Gemeinde auch nicht die grösseren Kosten der Verpflegung in einer Privatanstalt auf sich nehmen könne. Wegen dem zunehmenden Platzmangel haben wir den Anstaltsdirektoren schon letztes Jahr Weisung erteilt, dass in erster Linie nur Kantonsangehörige aufgenommen werden sollen, und dass Schweizer anderer Kantone und Ausländer erst dann Aufnahme finden dürfen, wenn der Raum es gestattet und die zur Unterbringung von Kranken in Notfällen zur Verfügung der kantonalen Polizeidirektion zu haltenden zwei Zellen jederzeit verfügbar bleiben.

Um den schliesslich zu unhaltbaren Zuständen führenden Platzmangel in den kantonalen Irrenanstalten noch wirksamer zu bekämpfen, aber dem Staat die Kosten von neuen Bauten durch Erweiterung der bestehenden Anstalten, wenn möglich zu ersparen, versuchten wir mit einer bestehenden Irren- oder Nervenheilanstalt zwecks Verpflegung von Geisteskranken auf Rechnung des Staates zu möglichst günstigen Bedingungen einen Vertrag abzuschliessen. In diesem Sinne

verhandelten wir im Berichtsjahr mit verschiedenen fremden Anstalten, aber ohne positiven Erfolg.

Mit Rücksicht auf dieses negative Resultat und den fortdauernden Platzmangel in den kantonalen Irrenanstalten, sowie angesichts der Schwierigkeit, eine grössere Anzahl von unruhigen Pfleglingen dieser Anstalten auf Grund eines Pflegevertrages in einer andern Anstalt unterzubringen, haben wir am 2. Oktober 1922 die Aufsichtskommission der kantonalen Irrenanstalten beauftragt, die Frage zu prüfen und uns mit möglichst Beförderung Bericht und Antrag vorzulegen, mit welcher bestehenden Irren- oder Nervenheilanstalt und zu welchen Bedingungen zwecks Verpflegung von Geisteskranken auf Rechnung des Staates ein Vertrag abgeschlossen oder wo und zu welchen Bedingungen eine nach Lage, Verkehrsmittel, Bauart, innere Einrichtung etc. geeignetes und gegenwärtig ausser Betrieb stehendes Hotel- oder Pensionsgebäude zur Errichtung einer neuen kantonalen Irrenanstalt oder einer Privatanstalt mit staatlicher Unterstützung möglichst vorteilhaft käuflich erworben werden könnte. Gleichzeitig wurde die vorgenannte Aufsichtskommission weiter beauftragt, noch andere Möglichkeiten der Sanierung der Platzverhältnisse in den kantonalen Irrenanstalten zu prüfen und uns darüber Bericht und Antrag einzureichen. Diese hat dann eine Fachkommission mit der Ausführung unseres Auftrages betraut, welche aus den Herren Direktor Brauchli als Präsident, Armeninspektor Pfarrer Lörtscher, Kantonsbaumeister v. Steiger und Direktor v. Speyr besteht. Die Berichterstattung und Antragstellung dieser Kommission fällt ins nächste Jahr. (Siehe jedoch unsere Antwort auf die Interpellation Oldani, die am 15. Mai 1923 vor dem Grossen Rat behandelt wurde).

2. Betreffend die Privatnervenheilanstalt in Meiringen ist hinsichtlich der auf Rechnung des Staates in derselben verpflegten Geisteskranken im Berichtsjahr folgendes zu erwähnen:

a. Die Zahl der vom Staat in dieser Anstalt verpflegten Geisteskranken betrug am 31. Dezember 1921 129 gegenüber 130 im gleichen Zeitpunkt des Jahres 1920. Im Laufe des Berichtsjahres erfolgten 18 Aufnahmen und 17 Entlassungen und Todesfälle, so dass auf Ende desselben noch 130 Pfleglinge verblieben. Die Gesamtzahl der auf Rechnung des Staates verpflegten Kranken beträgt 147 gegenüber 143 im Vorjahr. Die Mindestfrequenz mit 127 Pfleglingen ist nicht unter die vom Staat gemäss Pflegevertrag garantierte Mindestzahl von 115 Pfleglingen gesunken, währenddem die Höchstfrequenz mit 132 Pfleglingen die Höchstzahl von 130 Pfleglingen, zu deren Verpflegung die Anstalt in Meiringen laut Vertrag im Maximum verpflichtet ist, überschritten hat. Dies war deshalb möglich, weil diese Anstalt vertraglich einerseits die Ver-

pflichtung übernommen hat, im Maximum 130 geisteskranken Kantonsangehörige weiblichen Geschlechtes auf Rechnung des Staates zu verpflegen, aber andererseits auch ermächtigt ist, mehr als 130 solcher Pfleglinge aufnehmen zu können, sofern die richtige Durchführung des Anstaltsbetriebes es gestattet.

b. Die Gesamtzahl der Pflorgetage der vom Staat in der Privatnervenheilanstalt untergebrachten Pfleglinge beträgt 47,564 gegenüber 46,396 im Vorjahr.

c. Die Gesamtsumme der Kostgelder, welche für die auf Rechnung des Staates verpflegten Kranken an die Nervenheilanstalt in Meiringen bezahlt wurde, beträgt Fr. 233,063. 60 gegenüber Fr. 245,879. 70 im Vorjahr. Diesen Rohausgaben stehen an Einnahmen gegenüber die von den zahlungspflichtigen Gemeinden, den Selbstzahlern und den Angehörigen von Kranken bezahlten Kostgelder im Betrage von Fr. 127,893. 55, im Vorjahr Fr. 125,019. 30, so dass die Reinausgaben, d.h. die effektiven Ausgaben für die vom Staat zu tragenden Kostgelder der Pfleglinge in der Nervenheilanstalt in Meiringen im ganzen Fr. 105, 170. 05 betragen gegenüber Fr. 120,860. 40 im Vorjahr. Daraus ergibt sich eine Verminderung der Nettoausgaben für die Staatspfleglinge in der genannten Anstalt von Fr. 15,690. 35, trotzdem die Zahl der Pflorgetage im Berichtsjahr noch gestiegen ist. Diese Verminderung der Nettoausgaben rührt von der vertraglichen Herabsetzung des Tageskostgeldes für das Jahr 1922 von Fr. 5. 30 auf Franken 4. 90 her.

d. In acht vom Anstaltsdirektor in Münsingen ausgeführten Inspektionen wurde der Ernährungszustand gut und die Ordnung in den Krankenabteilungen, die Reinlichkeit, Bekleidung, Körperpflege und der körperliche Gesundheitszustand der Kranken durchaus befriedigend befunden. Nur eine Patientin ist an leichtem Typhus erkrankt, die aber bald ins Bezirksspital verbracht wurde, so dass die Anstalt von einer Epidemie verschont geblieben ist.

E. Inselspital.

Dem Inselspital wurde im Berichtsjahr, wie schon im Vorjahr, ein Staatsbeitrag von Fr. 500,000 als Beitrag an die aufgelaufenen Defizite ausgerichtet.

Ferner ist ihm an die Bausumme von Fr. 105,000 für die Erweiterung des pathologischen und pharmakologischen Institutes aus den Krediten zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit ein Bundes- und Staatsbeitrag von je 20 % = je Fr. 21,000 zusammen Fr. 42,000 bewilligt worden.

Bern, den 15. Mai 1923.

Der Direktor des Sanitätswesens:

Simonin.

Vom Regierungsrat genehmigt am 3. Juli 1923.

Test. Der Staatsschreiber: **Rudolf.**